

24.04.96

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (Fünfte KOV-Anpassungsverordnung 1996 - 5. KOV-AnpV 1996)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.
2. Klarstellende Ergänzung der Berufsschadensausgleichsverordnung.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 0,47 v. H. und des Bemessungsbetrags um 3,4 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1996 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 17 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1997 bis 1999 betragen (in Mio. DM):

<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
32	30	28

Bundesrat

Drucksache 299/96

24.04.96

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (Fünfte KOV-Anpassungsverordnung 1996 - 5. KOV-AnpV 1996)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. April 1996

031 (311) - 800 00 - Bu 133/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

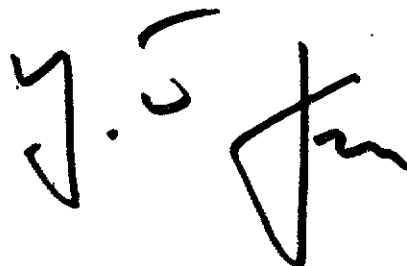
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (Fünfte KOV-Anpassungsverordnung 1996 - 5. KOV-AnpV 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (Fünfte KOV-Anpassungsverordnung 1996 - 5. KOV-AnpV 1996)

Vom

1996

Auf Grund der §§ 56 und 30 Abs. 14, des § 40 a Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 14, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 15 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) und § 30 Abs. 14 durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c und g des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, § 40 a Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) angefügt worden ist und § 41 Abs. 3 Satz 4 und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „252“ durch die Zahl „253“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Angabe „32 bis 205“ durch die Angabe „32 bis 206“ und in Satz 2 die Zahl „3,161“ durch die Zahl „3,176“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	213 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	288 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	390 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	492 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	682 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	826 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	990 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 115 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 42 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um 53 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 67 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	127 Deutsche Mark,
Stufe II	262 Deutsche Mark,
Stufe III	396 Deutsche Mark,
Stufe IV	528 Deutsche Mark,
Stufe V	657 Deutsche Mark,
Stufe VI	793 Deutsche Mark.“

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	682 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	826 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	990 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 115 Deutsche Mark.“

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „42 941“ durch die Zahl „44 401“ ersetzt.

6. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „121“ durch die Zahl „122“ ersetzt.

7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „469“ durch die Zahl „471“ und in Satz 4 die Angabe „799, 1 133, 1 459, 1 893 oder 2 332 Deutsche Mark“ durch die Angabe „803, 1 138, 1 466, 1 902 oder 2 343 Deutsche Mark“ ersetzt.

8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 674“ durch die Zahl „2 687“ und die Zahl „1 340“ durch die Zahl „1 346“ sowie in Absatz 3 die Zahl „2 674“ durch die Zahl „2 687“ ersetzt.

9. In § 40 wird die Zahl „664“ durch die Zahl „667“ ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „734“ durch die Zahl „737“ ersetzt.

11. In § 46 werden die Zahl „188“ durch die Zahl „189“ und die Zahl „350“ durch die Zahl „352“ ersetzt.

12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „327“ durch die Zahl „329“ und die Zahl „458“ durch die Zahl „460“ ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „900“ durch die Zahl „904“ und die Zahl „628“ durch die Zahl „631“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „165“ durch die Zahl „166“ und die Zahl „121“ durch die Zahl „122“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „509“ durch die Zahl „511“ und die Zahl „371“ durch die Zahl „373“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 674“ durch die Zahl „2 687“ und die Zahl „1 340“ durch die Zahl „1 346“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

§ 9 Absatz 4 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „sowie gewerkschaftliche Unterstützungsleistungen aus Anlaß von Arbeitskämpfen“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Bei gewerkschaftlichen Unterstützungsleistungen aus Anlaß von Arbeitskämpfen gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen das bis unmittelbar vor Beginn der Streikmaßnahme erzielte Einkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Bundesländern die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vorhundertssatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

Eine Einbeziehung der Belastungsveränderungen bei Renten (Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in der KVdR sowie die Höhe des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung) in den Anpassungssatz wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Leistungen der Kriegsopferversorgung insoweit von Abzügen unbelastet sind.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 1996 zum 1. Juli 1996 um 0,95 v.H. angepaßt werden. Demgegenüber beträgt der Anpassungssatz im Bereich der Kriegsopferversorgung 0,47 v.H.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepaßten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet.

2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),

- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 0,47 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 3,4 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 BVG sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (0,47 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

II. Artikel 2 enthält eine Klarstellung der Berufsschadensausgleichsverordnung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1 bis 14

Anpassung.

Zu Artikel 2

Die geltende Rechtslage in § 9 Abs. 4 Satz 1 BSchAV bestimmt, daß gewerkschaftliche Unterstützungsleistungen aus Anlaß von Arbeitskämpfen zu den Einnahmen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit gehören.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch in seinem Urteil vom 24. Oktober 1990 - X R 161/88 - in der Tat festgestellt, daß Streikunterstützungen weder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 EStG sind noch Entschädigungen für

entgangene Einnahmen im Sinne von § 24 Nr. 1a EStG darstellen. Sie sind auch keine Gegenleistung für eine Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG (jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und um dessen Entgelts willen erbracht wird).

Diese Rechtsauffassung hat sich im Grundsatz bereits das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil zur Ausgleichsrente aus dem Jahre 1963 zu eigen gemacht und deshalb konsequent festgestellt, daß - bei der Ausgleichsrente - Streikgelder nur als sonstiges Einkommen (jetzt: übrige Einkünfte) anzurechnen sind. Dem ist auch der BMA seinerzeit in einem Rundschreiben vollinhaltlich gefolgt.

Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, weshalb die gleichen Einkünfte (Streikgelder) im Rahmen des Berufsschadensausgleichs (BSA) dessenungeachtet Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit darstellen sollen; denn der Grundcharakter einer Einkunftsart kann nicht beliebig definiert werden, je nachdem, welche Sozialleistung zu zahlen ist. Vielmehr ist zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form Streikgelder beim BSA unter Berücksichtigung von dessen Sinn und Zweck anzurechnen sind.

Der BSA soll durch die Schädigungsfolgen hervorgerufene Einkommensverluste aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit ausgleichen. Bezüglich der Streikgelder ist aber weder die eine noch die andere Voraussetzung erfüllt. Streikgelder sind keine Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit und die Tatsache, daß Streikgelder regelmäßig niedriger sind als der zuvor bezogene Bruttolohn, ist nicht schädigungsbedingt. D.h., durch eine Anrechnung von Streikgeldern, wie sie konkret gezahlt werden (geltende Rechtslage), wird der BSA höher ausfallen mit der Folge, daß schädigungsunabhängige Tatbestände mittels BSA entschädigt werden. Durch eine ersatzlose Streichung der Vorschrift würde dies aber noch unzulässigerweise gesteigert werden. Aus entschädigungsrechtlichen Gründen ist daher die geltende Rechtslage zu modifizieren mit dem Ziel, die vor dem Streik bezogene BSA-Leistung in unveränderter Höhe weiterzuzahlen, da diese allein der bereits festgestellte schädigungsbedingte Einkommensverlust ist und auch nur sein kann.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Bundesländer, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen in den neuen Bundesländern kann sie sich wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1996

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

	Millionen DM
- Grundrenten	13,2
- Schwerstbeschädigtenzulagen	0,1
- Ausgleichs- und Elternrenten	2,9
- Ehegattenzuschlag	0,1
- Pflegezulagen	0,3
- Berufsschadens- und Schadensausgleich	
Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	0,2
bb) Grundrente für Witwen	0,3
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>0,1</u>
Minderausgaben insgesamt	0,6
- Heiratsabfindungen	0,0
- Leistungen für Blinde	0,0
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	0,2
- Kriegsofferfürsorge	0,4
- Aufwand nach Gesetzen, die eine ent- sprechende Anwendung des BVG vorsehen	<u>0,4</u>
	17,0

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

1997	1998	1999
32	30	28

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1996 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1999 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopterfürsorge in Mio DM

1996	1997	1998	1999
0,1	0,1	0,1	0,1

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

4. Durch die klarstellende Ergänzung der Berufsschadensausgleichsverordnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden finanziell nicht berührt.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Die Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ebenfalls nicht aus, da sie nicht kostenwirksam ist.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

- I. Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.
- II. Gegen die Ergänzung bzw. Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur
Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
(Fünfte KOV-Anpassungsverordnung 1996 - 5. KOV-AnpV 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.